

## **Satzung für die Benutzung des Gemeindezentrums Altenholz**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23.7.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 469) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. 12. 2001 nachfolgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen stellt die Gemeinde Altenholz das Gemeindezentrum als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Zur Verfügung gestellt werden der teilbare Saal mit Bühne (Saal 1 mit Bühne und Saal 2), Saal 3, Gruppenräume und die Schießsportanlage mit den jeweils dazugehörigen Nebenräumen.
- (3) Diese Benutzungssatzung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gemeindezentrum und ist Grundlage jeder Benutzung.

### **§ 2 Benutzer**

- (1) Die Gemeinde Altenholz überlässt die Räume im Gemeindezentrum auf schriftlichen Antrag Vereinen, Verbänden, Kirchen, politischen Vereinigungen, sonstigen Institutionen und einzelnen Bürgerinnen/Bürgern zur Benutzung.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Benutzungssatzung sind die Antragstellerin/der Antragsteller bzw. der Veranstalter und alle während der Dauer der Benutzung von der Antragstellerin/vom Antragsteller bzw. vom Veranstalter zugelassenen Personen.

### **§ 3 Benutzungsanträge / Datenverarbeitung**

- (1) Die Benutzung von Räumen im Gemeindezentrum Altenholz soll bei der Gemeinde Altenholz zwei Wochen vorher schriftlich beantragt werden.
- (2) In der Regel werden Benutzungsanträge in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Bei zeitgleichem Eingang haben in Altenholz ansässige Veranstalter den Vorrang.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die notwendigen – auch personenbezogenen - Daten der Antragsteller/Veranstalter zur Erfüllung der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

#### **§ 4 Benutzungsvertrag**

- (1) Zur Regelung des Benutzungsverhältnisses schließt die Gemeinde mit der Antragstellerin/dem Antragsteller bzw. dem Veranstalter einen privatrechtlichen Vertrag.
- (2) Inhalt des Benutzungsverhältnisses ist diese Benutzungssatzung.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.
- (4) Wenn Räume für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen überlassen werden, verpflichtet sich der regelmäßige Benutzer, auf die Durchführung seiner Veranstaltung zu verzichten oder soweit möglich, in andere von der Gemeinde angebotene Räumlichkeiten auszuweichen, damit eine andere von der Gemeinde zugelassene Veranstaltung durchgeführt werden kann.

#### **§ 5 Umfang der Benutzung**

- (1) Die zur Benutzung überlassenen Räume werden im Benutzungsvertrag festgelegt.
- (2) Die Gemeinde stellt auf dieser Grundlage Belegungspläne auf.
- (3) Andere als die vertraglich festgelegten Räume dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde benutzt werden.
- (4) Die überlassenen Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (5) In der vertraglich vereinbarten Benutzungszeit ist die Zeit für Vorbereitungen und Aufräumarbeiten eingeschlossen.
- (6) Die Benutzung erstreckt sich auch auf die Zugänge, Garderoben und Toiletten, jedoch nicht auf die Musikanlage, Bühnenbeleuchtung und Musikinstrumente.
- (7) Die Benutzung der im Gemeindezentrum vorhandenen Musikanlage, Bühnenbeleuchtung und Musikinstrumente bedarf einer besonderen Vereinbarung.

#### **§ 6 Ausschluss und Widerrufsvorbehalt der Benutzung**

- (1) Die Benutzungsgestattung von Räumen erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (2) Die Gemeinde kann die Benutzung versagen oder bereits geschlossene Benutzungsverträge insbesondere widerrufen, wenn
  - a) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist,

- b) das festgesetzte Benutzungsentgelt nicht fristgemäß entrichtet wird,
  - c) eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
  - d) notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden,
  - e) eine von der Gemeinde geforderte Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen wird,
  - f) die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
  - g) die Räume nicht zu dem genehmigten Zweck benutzt sowie die Einrichtungsgegenstände nicht pfleglich behandelt werden.
- (3) Macht die Gemeinde von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch, steht der Antragstellerin/dem Antragsteller bzw. dem Veranstalter kein Schadensersatzanspruch zu.

## **§ 7 Zustand der Räume**

- (1) Die Räume gelten an den Nutzer als ordnungsgemäß übergeben, wenn festgestellte Mängel nicht unverzüglich der Hausmeisterin/dem Hausmeister gemeldet werden.
- (2) Für die Bestuhlung bzw. Ausstattung mit Tischplätzen des Saales bzw. der Säle hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Die höchstzulässige Möblierung gemäß der von der Gemeinde erstellten Möblierungspläne ist zu beachten. Die erforderlichen Einrichtungsgegenstände - mit Ausnahme der Musikanlage, der Bühnenbeleuchtung sowie der Musikinstrumente - gelten als mitüberlassen und sind nach Gebrauch an ihren gewöhnlichen Standort zurückzubringen.
- (3) Das Stimmen zur Verfügung gestellter Musikinstrumente darf nur von Fachleuten mit Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden.

## **§ 8 Bewirtung**

- (1) Das Mitbringen von Getränken und Speisen jeglicher Art ist nicht zulässig.
- (2) Zur Bewirtung ist vertragsgemäß die im Gemeindezentrum befindliche Restauration in Anspruch zu nehmen.

## **§ 9 Anlage für den Schießsport**

Die Schießsportanlage wird wegen der besonderen Sicherheitsanforderungen nur Vereinen mit sachkundigen Verantwortlichen (z.B. Schützen) überlassen.

## **§ 10 Technische Anlagen**

- (1) Die technischen Anlagen dürfen nur von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Gemeinde und im Einzelfall von durch sie eingewiesene Veranstalter bedient werden.
- (2) Das Betreten der Betriebsräume ist den Benutzern nicht gestattet. Zum Bühnenbereich einschließlich Requisitenraum haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.

## **§ 11 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Antragstellerin/der Antragsteller bzw. Veranstalter hat der Gemeinde mindestens eine für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (2) Der Veranstaltungsverlauf und die Saalgestaltung sind bei Vertragsabschluss festzulegen.
- (3) Der Veranstalter hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen, insbesondere bei der GEMA selbst vorzunehmen.
- (4) Auf Plakaten, Handzetteln, Anzeigen und dergleichen ist der Name des Veranstalters deutlich lesbar anzubringen.
- (5) Der Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Feuer- und Sanitätswache gestellt wird.
- (6) Das Gebäude, die Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (7) Das Verändern der Räume und Gegenstände durch Bekleben, Bemalen und ähnliches ist nicht zulässig. Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung der Hausmeisterin/des Hausmeisters angebracht werden.
- (8) Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (9) Nach Beendigung der Veranstaltung hat die Verantwortliche/der Verantwortliche den Raum in ordnungsgemäß aufgeräumtem Zustand an die Hausmeisterin/den Hausmeister zu übergeben und erhaltene Schlüssel zurückzugeben.
- (10) Über Beschädigungen am Gebäude, der Einrichtung sowie den Außenanlagen, die anlässlich des Benutzungsverhältnisses entstanden sind, ist unverzüglich die Hausmeisterin/der Hausmeister zu informieren.

(11) Nach Beendigung der Veranstaltung hat die verantwortliche Person die überlassenen Räume als Letzte zu verlassen. Finden in den übrigen Räumen keine Veranstaltungen mehr statt, so hat diese Person auch als Letzte das Gebäude zu verlassen und alle Zugänge des Gebäudes zu verschließen.

## § 12

### **Haftungsausschluss**

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Räumen des Gemeindezentrums entstehen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Entstehung der Ansprüche auf einem bestimmten Verschulden beruht. Dies gilt insbesondere auch für GEMA-Gebühren, sofern öffentliche Musikaufführungen stattfinden, die einen entsprechenden Gebührentatbestand erfüllen.

(2) Die Haftung der Gemeinde gegenüber der Benutzerin/dem Benutzer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung behindernde Ereignisse.

(4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese lagern ausschließlich auf Gefahr der Benutzerin/des Benutzers in den zugewiesenen Räumen.

## § 13

### **Haftung des Veranstalters**

(1) Der Veranstalter haftet dafür, dass nicht mehr Personen zu einer Veranstaltung Einlass erhalten, als nach den Vorschriften über den Betrieb von Versammlungsstätten bzw. dem Möblierungsplan der Gemeinde zulässig ist.

(2) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle eintretenden Schäden am Gebäude, an der Einrichtung und den Außenanlagen, die anlässlich des Benutzungsverhältnisses entstehen, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt.

(3) Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der Veranstalter kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen oder herstellen zu lassen.

(4) Die Gemeinde kann eine Sicherheitsleistung verlangen.

## **§ 14 Hausrecht**

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, ihre/seine Vertreter und von ihr/ihm Beauftragte, insbesondere die Hausmeisterin/der Hausmeister üben das Hausrecht aus und treffen alle notwendigen Entscheidungen, um den in § 1 Abs. 3 genannten Zweck dieser Benutzungssatzung sicherzustellen. Ihnen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Ihren Anweisungen ist zu folgen.

(2) Die Hausordnung ist zu beachten.

(3) Verstöße gegen die Benutzungssatzung und/oder Hausordnung können die Erteilung eines Hausverbots zur Folge haben.

## **§ 15 Entgelt**

Für die Benutzung der Räume des Gemeindezentrums wird ein Entgelt nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Altenholz, 20. Dezember 2001

GEMEINDE ALTENHOLZ  
gez. Striebich  
Bürgermeister